

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 221.

Donnerstag den 9. August.

1866.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der 70. Königlich Sächsischen Landes-Lotterie betreffend.

Die unterbrochenen Ziehungen der 70. Königlich Sächsischen Landes-Lotterie sollen nunmehr wieder aufgenommen und fortgesetzt werden.

Zu diesem Behufe sind als anderweite Ziehungstage bestimmt:

für die 2. Classe der 27. August dieses Jahres.
: : 3. : : 17. September :
: : 4. : : 8. October :
: : 5. : : 5. Nov. u. folg. :

Insofern wird der Spielplan zur 70. Lotterie hiermit abgeändert und haben sich hiernach auch die § 5 der Planbestimmungen vorgeschriebenen Renovationsfristen zu richten.

Dabei werden die bereits gedruckten, beziehentlich schon ausgegebenen Classenloose 2. und 3. Classe, sowie sämtliche Bolloose, wenn schon auf die ursprünglich beabsichtigten früheren Ziehungstermine lautend, hierzu noch benutzt und solche für die oben bestimmten anderenweiten Ziehungstage andurch ausdrücklich als gültig erklärt.

Die Classenloose 3. Classe werden überdies vor deren Ausgabe noch mit der Bezeichnung „Ziehung den 17. September“ roth abgestempelt werden.

Indem die unterzeichnete Direction Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, weiset sie gleichzeitig die Lotterie-Collecteure an, auf den Inhalt gegenwärtiger Bekanntmachung, wovon ihnen Separatabdrücke in geeigneter Anzahl zur Verwendung gestellt werden sollen, ihre Spielinteressenten noch besonders aufmerksam zu machen.

Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

Leipzig, den 6. August 1866.

Bekanntmachung.

Zur Bestreitung des durch die Kriegsverhältnisse bedingten außordentlichen Aufwandes ist für jetzt 0,55 Pfennig auf jede Steuereinheit der communabgabepflichtigen Grundstüde und 3 Rgr. von jedem Thaler der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer bei den Bürgern und Schutzverwandten aufzubringen und haben die hiesigen Steuerpflchtigen diese Abgabe den 15. August d. J. und spätestens binnen 8 Tagen nach demselben an die Stadt-Stener-Einnahme allhier pünktlich zu entrichten, wobei wir darauf aufmerksam machen, daß diese Beiträge auch bereits vom 1. August d. J. in Empfang genommen und überhaupt die Quittungen soweit thunlich auf den diesjährigen Steuerzetteln wie in den Grundsteuerbüchern vollzogen werden.

Leipzig, den 19. Juli 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung.

Es ist neuerdings wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß bei den Beerdigungen verstorberner Militärpersonen viele Zuschauer aus dem massenhaft herbeigeströmten Publicum in so rücksichtsloser Weise sich zugedrängt und die Mahnungen der Friedhofsbeamten so unbeachtet gelassen haben, daß dadurch die feierliche Handlung wesentlich gestört, die umliegenden Gräber arg beschädigt und die zur Theilnahme zunächst berechtigten verwundeten Kameraden der Verstorbenen völlig weggedrängt worden sind. Wir sind hierdurch veranlaßt, vor der Wiederkehr solcher Störungen nachdrücklich zu warnen.

Wir geben uns der Erwartung hin, daß diese Warnung genügen und daß der gesunde Sinn und das Unstädtsgefühl des Publicums selbst dafür sorgen werde, daß nicht der Ernst und die Würde der feierlichen Handlungen auf dem Friedhofe durch vorlautes Zudrängen gestört werde. Wir würden sonst genöthigt sein, gegen Diejenigen, die den Anordnungen der Friedhofsbeamten nicht unweigerlich Folge leisten, nachdrücklich einschreiten und nötigenfalls den Friedhof für alle Diejenigen zu schließen, die nicht unmittelbar bei der Beerdigungfeierlichkeit beteiligt sind.

Leipzig am 6. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die von Sonntag Nachmittag den 22. bis mit Dienstag Mittag den 24. Juli allhier verpflegten und in die Gerberstraße, Bachgasse, Neue Straße, Löhrs Platz, Rosenthalgasse, Ranstädter Steinweg, Auenstraße, Fleischerplatz, Lessingstraße, Neufirchhof &c. verquartiert gewesenen Königlich Preußischen Truppen des 26. Infanterie-Regiments kann in den nächsten drei Tagen bei uns erhoben werden. Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Das Quartier-Amt.

Leipzig, den 8. August 1866.

Rose.

Beiträge zur Erklärung

der in Art. 4 unter 4 und 6 der deutschen Wechselordnung enthaltenen Bestimmungen.

Zu den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels gehört nach Vorschrift Art. 4 sub 4 der deutschen Wechselordnung vbb. mit dem Erlaut.-Gesetz vom 10. März 1864 sub 3 unter andern die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;

hiernach kann die Zahlungszeit für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden:

auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista &c.) oder auf bestimmte Zeit
nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung
(nach dato),
auf eine Messe oder einen Markt (Weiß- oder Marktwechsel),